

eben diese Normenkollision mit dem Mittel einer völkerrechtskonformen Auslegung zu beheben. Für eine solche Vorgehensweise bestand in VBI 1997/17 *kein Grund*. Sich des Verweises der Art. 28 Abs. 2 und 31 Abs. 3 LV zu entsinnen hätte die VBI sehr viel früher in die richtige, d.h. in die von der LV vorgesehene Richtung geführt.

4.2.2 VBI 2000/162

In VBI 2000/162, einer Entscheidung vom 24. Oktober 2001²⁰⁶³, hatte die VBI über die Rechtskraft einer Plangenehmigungsverfügung des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins zu befinden, die grenzüberschreitende Auswirkungen nach sich gezogen hatte und deren Rechtsgrundlage in Liechtenstein in Frage gestellt worden war.

Im Zuge dieser Entscheidung hat die VBI festgestellt, dass „der liechtensteinische Gesetzgeber ... keine Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung ... erlassen (hat), sodass die diesbezüglichen Bestimmungen des (schweizerischen) USG auch in Liechtenstein anwendbar sind“²⁰⁶⁴. Das USG²⁰⁶⁵ gilt in Liechtenstein aufgrund des ZV und war im Zeitpunkt der Entscheidung VBI 2000/162 in der Anlage I ZV aufgeführt²⁰⁶⁶. *Nicht* in der Anlage I ZV aufgeführt war demgegenüber die NISV²⁰⁶⁷, die – wie von der VBI in VBI 2000/162 zu Recht festgestellt worden ist – „in Liechtenstein“ aus diesem Grunde „nicht direkt anwendbar ist“²⁰⁶⁸. Aus rechtlicher (nicht aus tatsächlicher) Sicht weist VBI 2000/162 in diesem Punkt Parallelen zur *Zulassung der SUISA* in Liechtenstein auf²⁰⁶⁹.

Trotz dieses Umstands (trotz der Nicht-Kundmachung der NISV in Liechtenstein) hat die VBI in VBI 2000/162 festgestellt, dass eine Reihe von „allgemeinen Bestimmungen des USG ... trotz Fehlens einer in Liechtenstein formell in Kraft gesetzten Verordnung ... in der Praxis angewandt und umgesetzt werden (müssen)“²⁰⁷⁰. Aus diesem Grunde hätten sich „die Behörden nicht nur ... an das Gesetz zu halten, sondern auch an den ... Gleichheitsgrundsatz ... Hierbei kommen die Behörden nicht umhin, sich an gewissen Leitlinien oder

2063 VBI 2000/162, LES 1/2001 S. 155.

2064 VBI 2000/162, LES 1/2001 S. 18.

2065 Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz; USG), SR 814.01.

2066 Kundmachung vom 27. März 2001, LGBl. 2001 Nr. 67; LR 170.551.631.

2067 Verordnung des Bundesrates vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), SR 814.710.

2068 VBI 2000/162, LES 1/2001 S. 18.

2069 Siehe hierzu Baur/Seeger (Urheberrecht) S. 134f.

2070 VBI 2000/162, LES 1/2001 S. 18.